

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird**

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit – die vielfach einen hohen Bedarf an Betreuung und Pflege haben – erlaubt sich VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung die geplanten Regelungen aus Sicht der pflegebedürftigen Menschen zu beleuchten.

### **Vorbemerkungen**

Wie in den Erläuterungen zur Änderung des S.SHG angeführt, ist in den letzten Jahren bei den privaten Trägern von Seniorenwohnheimen eine Verringerung des Bettenbestandes vorgenommen worden, auch bei den öffentlichen Heimen kann eine gleiche Tendenz beobachtet werden.

Im Bereich der Seniorenwohnhäusern der Stadt Salzburg wurden zudem auch Ausschlusskriterien für psychisch erkrankte Personen formuliert und somit der Zugang für eine besonders vulnerable Personengruppe erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

In der Gesamtheit dieser Maßnahmen ergibt sich im Allgemeinen eine mangelnde Versorgung für Menschen mit Pflegebedarf, der durch mobile Hauskrankenpflege und Haushaltshilfen in privaten Wohnungen nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Besonders belastend ist derzeit die Situation für Menschen mit psychischer Erkrankung und zusätzlich hohem Pflegebedarf, für die eine bedarfsdeckende Versorgungslage diese nicht besteht.

Weitergehende Maßnahmen zur dringend notwendigen Verbesserung der Pflegesituation in Salzburg sind nicht erkennbar und müssen dringend eingefordert werden.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

### **Geplante Änderungen:**

In § 17 Abs. 10b S.SHG soll eine Änderung eine Ausweitung des Bettenbestandes für (bereits seit 1995 bestehende) Einrichtungen der privaten Träger erleichtern. Diese Regelung ist natürlich zu begrüßen, allerdings werden schon in den Erläuterungen die Erwartungen niedrig angesetzt: eine bedarfsgerechte Ausweitung des Bettenbestandes wird eher den Ausnahmefall darstellen.

Die geplante Änderung wird daher wenig zu einer bedarfsgerechten Deckung beitragen können.

In § 61 Abs. 15 S.SHG soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, Einmalzahlungen aus der Einkommensanrechnung auszunehmen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Eine gleichlautende Regelung wäre auch für das Sozialunterstützungsgesetz wünschenswert.

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

Die Tendenz zur Reduzierung der Bettenanzahl in Salzburg in den letzten Jahren stehen dem Bedarf diametral entgegen.

Vom Träger der Sozialhilfe wären Maßnahmen wünschenswert, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern und die personellen Ressourcen erhöhen.

Salzburg, 31. Mai 2022

Mag. Norbert Krammer  
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA  
Rechtsberatung